

Bestimmungen Zyklusverlängerung



**Orientierungsschule Plaffeien
1716 Plaffeien**

März 2020

Möglichkeiten

Gemäss Art. 36 des Schulgesetzes kann die Schuldirektion einer Schülerin oder einem Schüler erlauben, am Ende der obligatorischen Schulzeit ein zwölftes und ausnahmsweise ein dreizehntes Schuljahr zu besuchen:

- Eine Schülerin oder ein Schüler einer 10. Freiburger Schulklasse (10^H) möchte das Programm der 11^H absolvieren. Im Verlaufe der obligatorischen Schulzeit wurde eine Klasse wiederholt.
- Das 12. Schuljahr wird gemäss den *Richtlinien über die Verlängerung der obligatorischen Schulzeit vom 28. Juni 2019* in einer leistungsstärkeren Abteilung der Orientierungsschule absolviert.
- Das 12. Schuljahr wird im Rahmen des Schüleraustausches im jeweils anderssprachigen Kantonsteil besucht, dies als partnersprachliches 12. Schuljahr, französisch oder deutsch.

Grundsätzliches

Die Absolvierung eines 12. Schuljahres ist freiwillig, auch kann kein Anspruch darauf geltend gemacht werden.

Schülerinnen oder Schülern soll damit die Möglichkeit geboten werden, ihre Kenntnisse in den verschiedenen Teilbereichen zu vertiefen und zu erweitern.

Das 12. Schuljahr ist für Schülerinnen oder Schüler gedacht, die sich bezüglich Berufs- oder Schullaufbahn noch nicht entschieden haben und ein weiteres Jahr zur Abklärung bzw. persönlichen Reife benötigen.

Ein solches 12. Schuljahr ist klar nicht für Schülerinnen und Schüler gedacht, die ein Zwischenjahr aufgrund mangelnder Alternativen einschalten wollen.

Nach einem Lehr- oder Schulabbruch kann man nicht in ein 12. Schuljahr an der Orientierungsschule eintreten.

Das 12. Schuljahr umfasst die Dauer des ganzen Schuljahres. Eine Ausnahme ist der Beginn einer schulischen oder beruflichen Ausbildung.

Als Schülerin oder Schüler im 12. Schuljahr nimmt man an allen Aktivitäten der Klasse teil, wie Herbstwanderung, Lager, Sportanlässe, etc.

Vorgehen

Der Antrag zur Absolvierung eines 12. Schuljahres muss bis spätestens 31. März des laufenden Schuljahres schriftlich beim Schuldirektor vorliegen.

Der Schuldirektor entscheidet gemeinsam mit der abgebenden Klassenlehrperson und den Fachlehrpersonen über die Zulassung zum 12. Schuljahr.

Die Klassenzuteilung erfolgt durch den Schuldirektor in Absprache mit der abgebenden und aufnehmenden Klassenlehrperson.

Der Schülerin oder dem Schüler werden die Aufnahmebedingungen schriftlich mitgeteilt. Diese werden von der Schülerin resp. dem Schüler und den Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter in Form *eines Vertrags* unterschrieben.

Aufnahmebedingungen

Nachfolgende Punkte sind für eine Aufnahme ins 12. Schuljahr mitentscheidend:

- allgemeine Beurteilung
- die Beurteilung des Lernprozesses
- Konzentrationsfähigkeit, Verhältnis von Arbeitstempo und Arbeitsqualität
- Arbeitsrhythmus, Ausdauer und Belastbarkeit
- schulische Leistungen und gute Noten
- Sozial- und Selbstkompetenz gemäss Zeugnis
- Bereitschaft, geforderte Leistungen zu erbringen
- Einhaltung von Schul- und Klassenregeln
- Beurteilung der abgebenden Klassenlehrperson

Für das partnersprachliche 12. Schuljahr gelten besondere Bestimmungen des Kantons:

Auskünfte dazu können beim Schulsekretariat, bei der Laufbahnberaterin oder direkt bei der Koordinatorin, Frau Aude Allemann, route André-Piller 21, 1762 Givisiez, Tel.: 026 305 73 66; aude.allemann@fr.ch www.fr.ch/osso eingeholt werden.

Leistungsanforderungen im ersten Semesterzeugnis des laufenden Schuljahres:

Übertritt von der 10^H in die 11^H im gleichen Klassentypus:

Es gilt die Bedingung, dass in den Promotionsfächern eine Notenpunktzahl von **16** erreicht werden muss und nicht mehr als eine Note unter der Note **4** erzielt wurde.

Verlängerung des Schulzyklus in einem leistungsstärkeren Klassentypus:

Es gilt die Bedingung, dass in den Promotionsfächern eine Gesamtpunktzahl der massgebenden Noten von **19** erreicht werden muss.

Diese Bedingungen müssen auch im zweiten Semester am Ende des Schuljahres erfüllt sein.

Massnahmen bei auftretenden Schwierigkeiten

Bei auftretenden Schwierigkeiten bezüglich Betragen, Leistungen und Arbeitshaltung sucht die Klassenlehrperson das Gespräch mit der Schülerin resp. dem Schüler, den Eltern und mit dem Schuldirektor. Eine solche Besprechung muss vor allfälligen weiteren Entscheiden stattfinden.

Tritt keine positive Änderung der Einstellung ein, so kann die Schülerin resp. der Schüler durch den Schulinspektor auf Antrag des Schuldirektors aus der Schule entlassen werden.

Den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern wird dieser Entscheid schriftlich mitgeteilt.

Finanzielles

Für Schülerinnen und Schüler im 12. Schuljahr entstehen keine besonderen Kosten. Sie müssen wie alle übrigen Schülerinnen und Schüler für verschiedene Auslagen im normalen Rahmen aufkommen: Lager, ...

Auch bei vorzeitiger Entlassung aus dem 12. Schuljahr müssen die Schülerinnen und Schüler, resp. deren Eltern oder gesetzliche Vertreter allfälligen Ansprüchen seitens der Schule nachkommen.